

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung                |
| <b>Herausgeber:</b> | Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  |
| <b>Band:</b>        | 37 (1961-1962)  |
| <b>Heft:</b>        | 10  |
| <br><b>Artikel:</b> | Der schwere, ernste Entschluss  |
| <b>Autor:</b>       | Bürgi, K.   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-706076">https://doi.org/10.5169/seals-706076</a> |

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

31. Januar 1962

## Der schwere, ernste Entschluß

Von Wm. K. Bürgi, Zürich

Schon bald muß sich der Schweizer Bürger, ob Arbeiter oder Bauer, Angestellter oder Direktor, mit einem Ja oder Nein an der Urne für oder gegen eine Atombewaffnung der Schweizer Armee entscheiden. Es wird, wie bei allen Abstimmungen, eine mächtige Propagandakampagne geben. Ich bin sicher, daß sich, wie immer, Leute aus beiden Lagern die Stirne bieten werden. Als Christ wird man bei dieser Entscheidung vor eine Gewissensfrage gestellt, wie sie, glaube ich, noch nie vorgekommen ist. Ja oder Nein wird und muß die Antwort eines jeden Bürgers heißen. Das heißt, jeder muß sich entscheiden.

Ich habe mir die Frage überlegt und muß sagen, daß die Gegner der Atombewaffnung große und stichfeste Argumente ins Feld führen können. Wenn man sich an die Explosion der ersten Atombombe erinnert, läuft es einem kalt den Rücken herunter. Wieviel Not und Elend hat sie über Hiroshima gebracht! Hunderttausende von Menschen wie du und ich wurden getötet oder von ihr auf das schrecklichste gekennzeichnet. Sicher können wir Schweizer, die nach Bildern und Berichten urteilen müssen, uns kaum in die Schicksale dieser armen Japaner hineindenken. Es ist furchtlich, daß der Mensch solche Waffen produzieren kann. Als gläubige Christen können wir uns fragen: Warum hat Gott dem Menschen das Atom zugänglich gemacht? Auf diese Frage zu antworten liegt nicht in unseren Händen. Eines aber möchte ich feststellen: daß Gott, der unser Leben lenkt, sicher auch damit etwas beabsichtigt hat, ist er doch der Schöpfer auch dieses kleinsten unteilbaren Elements.

Trotz diesen großen Einwänden der Gegner muß ich für unser Land die Atombewaffnung befürworten. Für uns kommen ja nicht die großen, offensiven Atombomben in Frage, nein, es handelt sich bei uns um Atomwaffen, die zur Verteidigung unseres Vaterlandes dienen. Dies heißt, daß wir niemandem durch die Anschaffung solcher Waffen drohen. Nein, wir wollen mit ihnen unsere Freiheit verteidigen.

Wir brauchen sie also nur in Notwehr. Heute hat jeder Wehrpflichtige seinen Karabiner oder sein Sturmgewehr zu Hause. In der Rekrutenschule bekommt der junge Mitbürger eine dieser Waffen, lernt sie handhaben und will mit ihr uns und unsere Heimat schützen. Er verteidigt also. Natürlich ist der Vergleich Atomartillerie – Karabiner ebenso groß, wie wenn man einen Morgenstern mit einem solchen vergleichen würde. Man braucht aber im Grunde genommen jede Waffe zum Verteidigen, was schlußendlich nichts anderes heißt als töten. Töten aber darf ein Christ nicht, wird der eine oder andere mir zur Antwort geben. Er hat recht, doch auch da muß sich jeder einzelne entscheiden. Er muß sich entscheiden, ob er indirekt oder direkt töten will. Eine andere Entscheidung gibt es nicht! Wir können nur zwischen diesen beiden wählen. Direkt töte ich, wenn ich an irgendeiner Front auf einen Gegner schieße. Persönlich hat er mir nichts zuleide getan, aber er greift unseren Staat an, und so handle ich in Notwehr. Diese Art wurde bis jetzt selten getadelt. An die andere Art, zu töten, wird aber allzuoft gar nicht gedacht. Ist es nicht das Schlimmste, wenn wir auf indirekte Art töten? Wir überlassen dem Gegner das Land. Dieser sperrt, was ihm nicht paßt, ein oder läßt die Leute einfach verschwinden. Meine Meinung ist, daß dieses Töten mein Gewissen mehr belastet. Krieg ist das schlimmste Übel, das an der Menschheit nagt. Ist es aber nicht so, daß unsere Abwehrbereitschaft im letzten Weltkrieg dazu beigetragen hat, daß wir verschont blieben? Länder, die viel größer sind als wir, wurden überfallen, da sie zu wenig gerüstet waren. Aus diesen Gründen mußte ich mich für eine starke Abwehr entschließen!

## Schweizerische Militärgesetzgebung

### Die Aushebungsverordnung

Die Aushebungsverordnung, nämlich die Verordnung des Bundesrates vom 20. August 1951 über die Aushebung der Wehrpflichtigen, legt die Grundsätze fest, nach denen die im Inland wohnenden jungen Schweizerbürger für die Armee rekrutiert werden. Diese Vorschriften sind naturgemäß für eine Milizarmee von besonderer Bedeutung, geht es doch im Verlauf der Rekrutierung darum, das in der männlichen Jugend unseres Landes vorhandene «Potential» an zivilem Können und Wissen möglichst lückenlos zu erfassen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne in der Armee an jene Stelle gestellt wird, wo er der Landesverteidigung dank seinen besonderen Voraussetzungen, seinem Können und seiner geistigen und körperlichen Eignung die bestmöglichen Dienste leisten kann. Mit einer sorgfältigen und gründlichen Rekrutierung sollen die in unserem Land vorhandenen Kräfte vollständig und rationell ausgeschöpft werden, und es soll erreicht werden, daß schließlich jeder Mann an den richtigen Platz gestellt wird.

Diese zwingende Notwendigkeit einer lückenlosen Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte ist nicht nur eine Folge der Beschränktheit der Mittel, die uns als Kleinstaat zum Haushalten zwingt, sondern namentlich auch unseres besonderen schweizerischen Ausbildungsverfahrens in der Armee. Die Ausbildungszeiten unseres Heeres sind außerordentlich kurz bemessen und reichen heute kaum mehr aus, um den rein militärischen Ausbildungsstoff zu bewältigen. Noch vor wenigen Jahrzehnten bot dies keine allzu großen Schwierigkeiten. Je mehr jedoch die Technik in die Armee eindringt, um so größer werden die Anforderungen, die an die Ausbildung gestellt werden müssen. Zum rein militärischen Fachwissen und Fachkönnen des Soldaten kommen in zunehmendem Maß auch rein technisch bedingte Ausbildungsansprüche hinzu, die in einer umfangmäßig unveränderten Ausbildungszeit verarbeitet werden müssen. Aus der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung erwachsen der militärischen Ausbildungsarbeit gewaltige Schwierigkeiten, die nach einer

